



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

#### Allgemeine Hinweise:

- (\*) **Die im Beschluss bezeichnete(n) Anlage(n) ist/sind nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung!**
- (\*\*) **Die beschlossene Satzung wird aus formellen Gründen nochmals separat bekannt gemacht!**

#### I. Bekanntmachung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.08.2017 gefassten Beschlüsse:

**Beschluss 2017/083 Fortführung des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit auf Grundlage der FRL Schulsozialarbeit ab 01.01.2018:** Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Fortführung des Beschlusses 2017/040 „Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit“ ab dem 01.01.2018 bis 31.07.2018.

#### II. Bekanntmachung der in der Sitzung des Kreisausschusses am 30.08.2017 gefassten Beschlüsse:

**Beschluss 2017/079 Niederschlagung einer Forderung:** Der Kreisausschuss beschließt, die Forderung in Höhe von 10.349,23 € (zehntausenddreihundertneunundvierzig 23/100) gegenüber Herrn H., wohnhaft in 31137 Hildesheim unbefristet niederzuschlagen.

**Beschluss 2017/092 Stundung einer Forderung:** Der Kreisausschuss beschließt für die Forderung in Höhe von 24.661,28 € (vierundzwanzigtausendsechshunderteinundsechzig 28/100) gegenüber Herrn S., wohnhaft in 04683 Naunhof eine Stundung und monatliche Ratenzahlung von mindestens 85 € zu gewähren.

**Beschluss 2017/090 Annahme von Spenden:** Der Kreisausschuss beschließt die Annahme des Spendenertrages in Höhe von 1.000,00 € vom Gemeinnützigen Hilfswerk Wurzen e. V. für die Ehrung der Hauptschulabsolventen im Landkreis Leipzig im Haushaltsjahr 2017.

#### III. Bekanntmachung der in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 16.08.2017 gefassten Beschlüsse:

**Beschluss 2017/085 K 7936 Frohburger Straße - Gehweganbau in der OL Kohren-Sahlis:** Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für den Gehweganbau Frohburger Straße in der Ortslage Kohren-Sahlis an die Straßenbau Kunze GmbH, August-Bebel-Str. 23, 04668 Grimma, zum Auftragswert von 241.924,98 € brutto zu vergeben.

**Beschluss 2017/095 Berufliches Schulzentrum Grimma, Karl-Marx-Straße 22 - Austausch Kaltwasserleitungen, Ersatz Warmwasserversorgung, Installation in den Sanitär- und Reinigungsräumen, Los 1 - Sanitärinstallation/Lüftung:** Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für Los 1 - Sanitärinstallation/Lüftung der Maßnahme Berufliches Schulzentrum Grimma, Karl-Marx-Straße 22 - Austausch Kaltwasserleitungen, Ersatz Warmwas-

serversorgung, Installation in den Sanitär- und Reinigungsräumen, an die BMB GmbH - Innovative Gebäudetechnik, Wallgraben 9, 04668 Grimma, zu vergeben. Der Auftragswert beträgt 108.488,30 €.

#### IV. Bekanntmachung der in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.09.2017 gefassten Beschlüsse:

**Beschluss 2017/103 Vergabe zur Lieferung von Erdgas für den Landkreis Leipzig im Jahr 2018 Ausschreibung Erdgas LKL-2017-0182:** Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung von Erdgas für 12 Monate an die Städtische Werke Borna GmbH, Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna, zu vergeben. Auftragswert: 146.804,61 € brutto.

**Beschluss 2017/104 Vergabe zur Lieferung elektrischer Energie für den Landkreis Leipzig im Jahr 2018 Ausschreibung Strom LKL-2017-0185:** Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung von Elektroenergie für 12 Monate an die Städtische Werke Borna GmbH, Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna, zu vergeben. Auftragswert: 137.257,89 € brutto.

#### V. Bekanntmachung der in der Sitzung des Kreistages am 20.09.2017 gefassten Beschlüsse:

**Beschluss 2017/080 Feststellung des Ausscheidens eines Kreisrates aus dem Kreistag:** Der Kreistag stellt bezüglich des Kreisrates Ingo Zimmermann den Verlust der Wählbarkeit in den Kreistag des Landkreises Leipzig sowie das Ausscheiden aus dem Kreistag des Landkreises Leipzig fest.

**Beschluss 2017/084 (\*) (\*\*) Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (2. Änderung Abfallgebührensatzung):** Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung)“.

**Beschluss 2017/076 Beschluss über - den Jahresabschluss 2016 der Sparkasse Muldentale per 31.12.2016, - die Verwendung des Jahresüberschusses aus dem Geschäftsjahr 2016 und - die Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2016:** Der Kreistag beschließt:

1. Der vom Verwaltungsrat der Sparkasse Muldentale in seiner Sitzung am 20.06.2017 festgestellte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wird gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsenfinanzgruppe mit dem Lagebericht und der Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde dem Kreistag vorgelegt und bestätigt.

2. Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe wird nach Anhörung des Verwaltungsrates und nach Feststellung des Jahresabschlusses der Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2016 wie folgt verwendet:
- Der Landkreis Leipzig erhält eine Ausschüttung in Höhe von brutto 200.000,00 €.
  - Der nicht im Rahmen der Vorwegzuführung bzw. der Ausschüttung verwendete Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 69.239,93 € ist gemäß § 27 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe der Sicherheitsrücklage zuzuführen.
3. Gemäß § 26 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe wird der Verwaltungsrat der Sparkasse Muldental für das Geschäftsjahr 2016 entlastet. Es ergaben sich keine Sachverhalte, die einer Entlastung entgegenstehen würden.

**Beschluss 2017/094 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des „Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen“ des Landkreises Leipzig 2. Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016:** Der Kreistag beschließt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

1.1. Bilanzsumme

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	4.850.296,54 EUR
- das Umlaufvermögen	539.754,51 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.138,06 EUR

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	2.922.241,14 EUR
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.302.171,97 EUR
- die Rückstellungen	54.152,45 EUR
- die Verbindlichkeiten	113.623,55 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR

1.2. Jahresergebnis 0,00 EUR

1.2.1. Summe der Erträge 3.372.918,50 EUR

1.2.2. Summe der Aufwendungen 3.372.918,50 EUR

2. Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016

Die Betriebsleitung des „Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen“ des Landkreises Leipzig wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.

**Beschluss 2017/096 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig 2. Entlastung der Betriebsleitung:** Der Kreistag beschließt

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2016:

1.1. Bilanzsumme 2.963.450,57 EUR

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	2.616.592,45 EUR
- das Umlaufvermögen	345.526,46 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	1.331,66 EUR

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	1.178.322,62 EUR
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.326.407,87 EUR
- die Rückstellungen	69.631,08 EUR
- die Verbindlichkeiten	315.553,22 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	73.535,78 EUR

1.2. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 0,00 EUR

1.2.1. Summe Erträge 4.353.763,95 EUR

1.2.2. Summe Aufwendungen 4.353.763,95 EUR

2. die Entlastung der Betriebsleitung:

Die Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.

**Beschluss 2017/081 Aktualisierung/Weiterführung des KISA-Rahmenvertrages zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur (Rahmenvertrag + Leistungsschein 1, Leistungsschein 2) sowie die Änderungsvereinbarung zum Personalüberleitungsvertrag:** Der Kreistag beschließt die Weiterführung des aktualisierten Rahmenvertrages der KISA zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur mit den Bestandteilen

Leistungsschein 1: Bereitstellen von Computerarbeitsplätzen  
Leistungsschein 2: Einführung Dokumentenmanagementsystem sowie die Änderungsvereinbarung zum Personalüberleitungsvertrag.  
Leistungsschein 1 für 1.450 Arbeitsplätze Mengengerüst: 609.000,00 Euro jährlich brutto;

Leistungsschein 2: 120.000,00 Euro jährlich brutto.

Das Mengengerüst sowie die Kosten sind bei beiden Leistungsscheinen konstant geblieben. Weitere Dienstleistungen können variabel laut Kostentabellen abgerufen werden.

**Beschluss 2017/091 Gewährung eines Liquiditätsdarlehens an den Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie:** Der Kreistag beschließt die Gewährung eines Liquiditätsdarlehens bis zu 200.000 EUR an den Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie Landkreis Leipzig.

**Beschluss 2017/093 Bestätigung einer freiwilligen Aufgabe in Umsetzung des Kreisentwicklungskonzeptes des Landkreises Leipzig:**

„Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz - Landkreis Leipzig“: Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, - die Umsetzung des freiwilligen Projektes „Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz - Landkreis Leipzig“ im Rahmen des Kreisentwicklungskonzeptes und - die Bereitstellung eines Eigenanteiles des Landkreises i. H. v. maximal 5.425,00 Euro (Regelförderquote 65 %; geplante Gesamtausgaben 15.500,00 Euro). Die finanziellen Mittel für den Eigenanteil werden durch Einsparungen über das Budget Stabsstelle des Landrates Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung gedeckt.

**Beschluss 2017/082 Einführung eines Saisonverkehrs im Landkreis Leipzig:**

1. im Bereich des Südlichen Leipziger Neuseenlandes;  
2. zwischen Grimma und dem Ortsteil Höfgen: Der Kreistag des Landkreises Leipzig beschließt die Einführung eines Saisonverkehrs im Landkreis Leipzig:

1. im Bereich des Südlichen Leipziger Neuseenlandes;

2. zwischen Grimma und dem Ortsteil Höfgen.

**Beschluss 2017/100 (\*) 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Leipzig und Altenburger Land vom 08. November 2012 über die Verlagerung von Zuständigkeiten - hier: Konkretisierung der Mitwirkungs- und Unterrichtsrechte des Landkreises Leipzig als Gesellschafter der THÜSAC:** Der Kreistag beschließt

1. der Beschluss 2017/051 vom 14.06.2017 wird aufgehoben.

2. die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 08. November 2012 über die Verlagerung von Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1320/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses durch den Kreistag des Landkreises Altenburger Land und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Freistaat Thüringen.

**Beschluss 2017/101 Änderung der Geschäftskreise der Beigeordneten ab 01.01.2018:** Der Kreistag beschließt

1. im Einvernehmen mit dem Landrat die Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten wie folgt: Geschäftskreis 1. Beigeordneter - Bauaufsichtsamt - Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten - Straßenverkehrsamt - Umweltamt - Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst - Vermessungsamt - Haupt- und Personalamt - Amt für Straßenbau - Gesundheitsamt - Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Geschäftskreis 2. Beigeordneter - Sozialamt - Jugendamt - Liegenschafts- und Kultusamt - Kommunales Jobcenter - Ausländeramt - Finanzverwaltung - Eigenbetrieb Musikschulen - Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie

2. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig wird der Beschluss 2016/092 des Kreistages vom 28.09.2016 - Festlegung der Geschäftskreise im Landratsamt des Landkreises Leipzig - fortgeschrieben.

3. Der Landrat wird beauftragt, die Personalstruktur des Zweckverbandes Kulturräum Leipzig von der Landkreisverwaltung zu trennen und damit die Leitungsstelle des Kultursekretariates neu zu besetzen.

**Beschluss 2017/088 Wahl eines Stellvertreters für einen weiteren Vertreter des Landkreises Leipzig in der Zweckverbandsversammlung des ZVNL:** Der Kreistag wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode Herrn Kreisrat Ulrich Gäbel als persönlichen Stellvertreter von Herrn Kreisrat Karsten Schütze in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig.

**Beschluss 2017/089 Wahl eines Stellvertreters für den weiteren Vertreter des Landkreises Leipzig im Gemeinsamen Ausschuss der IRL:** Der Kreistag wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode Herrn Kreisrat Frank Rudolph als persönlichen Stellvertreter von Frau Kreisrätin Simone Luedtke in den gemäß § 4 Absatz 1 der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Kreisfreien Stadt Leipzig gebildeten Gemeinsamen Ausschuss.

**Beschluss 2017/078 Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses für Soziale Infrastruktur:** Der Kreistag einigt sich über die in den Ausschuss für Soziale Infrastruktur zu entsendenden Kreisrätinnen und Kreisräte wie folgt: Gabriele Sporberr, persönlicher Stellvertreter: Maik Kunze; Sebastian Stieler, persönlicher Stellvertreter: Manfred Kügler; Cora Lesch, persönliche Stellvertreterin: Doreen Lieder; Cornelia Hippe-Kasten, persönliche Stellvertreterin: Birgit Kaden; Josef Eisenmann, persönlicher Stellvertreter: Michael Schramm; Karsten Richter, persönlicher Stellvertreter: Jörg Zetzsch; Bärbel Frommelt, persönlicher Stellvertreter: Ingo Zimmermann; Ulrich Gäbel, persönlicher Stellvertreter: Frank Feldmann; Dr. Roswitha Brunzlaff, persönlicher Stellvertreter: Wolfram Lenk; Sebastian Bothe, persönlicher Stellvertreter: Günter Schwarze; Ingo Thienemann, persönlicher Stellvertreter: Karl-Heinz Ligotzki; Winfried Busch, persönlicher Stellvertreter: Dr. Nikolaus Legutke; Jens-Reiner Bernd Spiske, Reihenfolgestellvertreter/in: 1. Hannelore Blasko; Ute Kniesche, Reihenfolgestellvertreter/in: 2. Maik Schramm.

**Beschluss 2017/097 Widerruf der Wahl und Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Leipzig - hier: Änderung des Beschlusses II-2014/046:** Der Kreistag

1. widerruft die Wahl von Michael Unverricht als stellvertretendes Mitglied des Kreisbehindertenbeirates des Landkreises Leipzig.
2. wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode Michael Böhme als stellvertretendes Mitglied in den Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Leipzig.

**Beschluss 2017/098 Widerruf der Wahl und Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Leipzig - hier: Änderung des Beschlusses II-2014/045:**

1. Der Kreistag widerruft die Wahl von Herrn Michael Unverricht als stellvertretendes Mitglied im Kreissenorenbeirat des Landkreises Leipzig.
2. Der Kreistag wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode Herrn Kreisrat Michael Böhme als stellvertretendes Mitglied in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Leipzig.

**Beschluss 2017/077 Abberufung/Berufung eines Mitgliedes des Beirates der „Kreistag-Wurzen-Stiftung“ Hier: Änderung des Beschlusses II-2014/025:** Der Kreistag beschließt:

1. Herr Frank Mieszkalski wird als Mitglied des Landkreises Leipzig im Beirat der Kreistag-Wurzen-Stiftung abberufen.
2. Der Kreistag beruft für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode Herrn Kreisrat Karl-Heinz Ligotzki als Mitglied in den Beirat der Kreistag-Wurzen-Stiftung.

**Beschluss 2017/086 (\*) Vertrag zur Zwischenfinanzierung von finanziellen Mitteln im Haushalt des Landkreises Leipzig für die Projekte „Machbarkeitsstudie und Entwicklungsplan eines Besucherzentrums/Touristinfo im Bahnhof Wurzen“, „Assistenz zur Qualifizierung des Geoparks Porphyryland.Steinreich in Sachsen“ und „Konzeption für die Geopark-Ranger-Ausbildung, Pilotphase“ im Geopark Porphyryland:** Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag zur Zwischenfinanzierung von finanziellen Mitteln

im Haushalt des Landkreises Leipzig für die - Projekte „Machbarkeitsstudie und Entwicklungsplan eines Besucherzentrums/Touristinfo im Bahnhof Wurzen“, - „Assistenz zur Qualifizierung des Geoparks Porphyryland.Steinreich in Sachsen“ und - „Konzeption für die Geopark-Ranger-Ausbildung, Pilotphase“ im Geopark Porphyryland. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt - der Abgabe jeweils einer schriftlichen Erklärung der beteiligten Kommunen, dass sie aktuell nicht in der Lage ist, die notwendige Zwischenfinanzierung für die oben genannten Projekte zu erbringen, sowie - des Abschlusses jeweils eines Gewährvertrages durch die beteiligten Kommunen mit dem Landkreis zur Absicherung derjenigen Beträge, die der Landkreis im Rahmen des Vollzuges dieses Vertrages zur Zwischenfinanzierung geleistet und durch eine mögliche Insolvenz des Zahlungsempfängers, oder einen Forderungsausfall sonstiger Art, nicht wieder zurückerhalten hat.

**Beschluss 2017/087 (\*) Vertrag zur Zwischenfinanzierung von finanziellen Mitteln im Haushalt des Landkreises Leipzig für das Projekt „LIFE-IP ZENAPA- Zero Emission Nature Protection Areas“ im Geopark Porphyryland (Klima-, Natur- und Artenschutz):**

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag zur Zwischenfinanzierung von finanziellen Mitteln im Haushalt des Landkreises Leipzig für das Projekt „LIFE-IP ZENAPA - Zero Emission Nature Protection Areas“ im Geopark Porphyryland (Klima-, Natur- und Artenschutz). Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Partnerschaftsvertrages zum Projekt LIFE-IP ZENAPA zwischen dem Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) der Hochschule Trier (Koordinierender Zuschussempfänger) und dem Geopark Porphyryland. Steinreich in Sachsen e. V. (Assoziierter Zuschussempfänger). Die Beschlussfassung steht ferner unter dem Vorbehalt - der Abgabe jeweils einer schriftlichen Erklärung der beteiligten Kommunen, dass sie aktuell nicht in der Lage ist, die notwendige Zwischenfinanzierung für die oben genannten Projekte zu erbringen, sowie - des Abschlusses jeweils eines Gewährvertrages durch die beteiligten Kommunen mit dem Landkreis zur Absicherung derjenigen Beträge, die der Landkreis im Rahmen des Vollzuges dieses Vertrages zur Zwischenfinanzierung geleistet und durch eine mögliche Insolvenz des Zahlungsempfängers, oder einen Forderungsausfall sonstiger Art, nicht wieder zurückerhalten hat.

**Beschluss 2017/074 (\*) Sitzungskalender des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse für das Jahr 2018:** Der Kreistag beschließt:

1. Im Jahr 2018 die regelmäßigen Sitzungen des Kreistages und die regelmäßigen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages zu den im, als Anlage beigefügten, Sitzungskalender 2018 ausgewiesenen Terminen durchzuführen.
2. Die regelmäßigen Sitzungen des Kreistages und die regelmäßigen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden im Jahr 2018 in der Kreisstadt Borna statt. 3. Die im Jahr 2018 stattfindenden regelmäßigen Sitzungen des Kreistages und regelmäßigen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages beginnen jeweils um 17:00 Uhr.

## VI. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des

- Jugendhilfeausschusses,
- Kreisausschusses,
- Bau- und Vergabeausschusses und
- Kreistages

des Landkreises Leipzig:

Der

- Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2017,
- Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 30.08.2017,
- Bau- und Vergabeausschuss hat in seinen Sitzungen am 16.08.2017 und 14.09.2017,
- Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.09.2017

jeweils die unter den Ziffern I. bis IV. vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind,

ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 21.09.2017

gez. Henry Graichen  
Landrat

- Siegel -

## Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises Leipzig gemäß § 3 Absatz 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

### I. Bekanntmachung:

### Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

#### (2. Änderung Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 2 und 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie § 27 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 20.09.2017 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (2. Änderung Abfallgebührensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 22,05 EUR/Anschluss.“

#### Artikel 2

§ 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 24,06 EUR/Anschluss.“

#### Artikel 3

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Behälterentleerungsgebühr wird bei Überlassung des Restabfalls erhoben und enthält die Kosten für das Einsammeln, für den Transport und für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten.“

#### Artikel 4

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Behälterentleerungsgebühr beträgt für den Restmüllbehälter je Leerung bei einer Behältergröße

80 l	5,29 EUR
120 l	7,10 EUR
240 l	12,98 EUR
1,1 m <sup>3</sup>	45,62 EUR.

#### Artikel 5

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Mindestens werden Behälterentleerungsgebühren für 4 Entleerungen pro Behälter und Jahr - bei Grundstücken im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung für 2 Entleerungen pro Behälter und Jahr - erhoben (Mindestentleerungsgebühren), auch wenn weniger Entleerungen in Anspruch genommen wurden.“

#### Artikel 6

§ 7 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Hierfür wird bei Erwerb des Restabfallsackes eine gesonderte Gebühr von 4,89 EUR pro Restabfallsack erhoben.“

#### Artikel 7

§ 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Behälternutzungsgebühr wird bei Überlassung der Restabfallbehälter erhoben und enthält die Kosten für die Miete des Behälters sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten und beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei einem Behälter ohne Schloss mit einem Volumen von:“

#### Artikel 8

§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:  
„Für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b der Abfallwirtschaftssatzung wird bei jedem Transport eine Transportgebühr (lose) je angefangene 500 kg in Höhe von 20,00 EUR und eine Transportgebühr (Container) je Container in Höhe von 206,35 EUR erhoben.  
Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushalten über eine Menge von 150 kg pro Person und Kalenderjahr und für Grundstücke nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung über 210 kg pro Anschluss und Kalenderjahr hinaus wird eine Mengengengebühr in Höhe von 0,18 EUR je kg erhoben.“

#### Artikel 9

§ 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Bereitstellung und Abholung von Containern für Gartenabfälle nach § 20 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Container bis zu 15 cbm	223,05 EUR
Container bis zu 20 cbm	297,40 EUR
Container bis zu 34 cbm	505,58 EUR“

#### Artikel 10

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 (Behälterentleerungsgebühren/Nachentleerungsgebühren) und § 8 (Behälternutzungsgebühren (mit oder ohne Schloss/Behältertausch) dieser Satzung werden gegenüber dem Vorstand einer Behältergemeinschaft gem. § 7 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung festgesetzt.  
Die Festgebühr wird gegenüber jedem Mitglied der Behältergemeinschaft festgesetzt und bemisst sich nach der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Personen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Gebührenschildner für die vorgenannten Gebühren bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.  
Der Landkreis ist berechtigt, die Gebühren gegenüber den Mitgliedern festzusetzen, falls der Vorstand nicht eine satzungskonforme Begleichung veranlasst.“

#### Artikel 11

#### Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (2. Änderung Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Borna, den 21.09.2017

gez. Henry Graichen  
Landrat

- Siegel -

**II. Bekanntmachungsanordnung**

**für die vorstehend bekanntgemachte Satzung des Landkreises Leipzig:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 die vorgenannte „Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (2. Änderung Abfallgebührensatzung)“ beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 21.09.2017

*gez. Henry Graichen*  
Landrat

- Siegel -

**Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 10132-106.11/258/15/se

Die Kupfer GbR betreibt am Standort in 04687 Trebsen, OT Neichen, Gemarkung Neichen, Flurstück 63 die Biogasanlage (BGA) 2 Neichen. Die BGA unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Mit dem Antrag vom 06.02.2017 beantragte die Kupfer GbR die Änderung der BGA 2 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), , geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Gegenstand des vorliegenden Antrages, zuletzt vervollständigt durch am 01.06.2017 übergebene Unterlagen, ist die wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der genehmigungsbedürftigen BGA 2 wie folgt:

- Errichtung und Betrieb eines offenen Gärrückstandsbehälters mit einer Netto-Lagerkapazität von 12.494 m<sup>3</sup>,
- Erhöhung des Stoffdurchsatzes der BGA 2 auf 51,1 t pro Tag wie folgt:

Stoffeingang	genehmigt 2012		beantragt [t/d]	
	[t/d]	[t/a]	[t/d]	[t/a]
Maissilage	8,5	3.102,5	4,0	1.460,0
Anwelksilage	0	0	9,0	3.285,0
Getreide	5,5	2.007,5	3,0	1.095,0
Rindergülle JRA	12,6	4.582,0	12,6	4.582,0
Rindergülle MVA	0	0	20,0	7.300,0
Rinderfestmist	2,0	730,0	2,5	912,5
<b>Summe</b>	<b>28,6</b>	<b>10.422</b>	<b>51,1</b>	<b>18.635</b>

- geringfügige Änderung an der Vorgrube (Anschlussstellen der Gülleleitung von der MVA/ BGA1 an der Vorgrube).

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag und der Errichtung eines zusätzlichen offenen Gärrückstandsbehälters mit einer Netto-Lagerkapazität von 12.494 m<sup>3</sup> ist die Anlage außerdem in die Nummer 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einzustufen.

Das offene Gärrückstandslager (BE 3.4) mit einer Netto-Lagerkapazität von 12.494 m<sup>3</sup> (Innendurchmesser 41 m, Außendurchmesser 41,7 m, Höhe 10 m, Bruttovolumen 13.203 m<sup>3</sup>, maximale Füllhöhe 9,8 m) soll nördlich der bereits bestehenden Anlage errichtet werden. Die Abdeckung erfolgt durch eine natürliche Schwimmschicht. Für die Lagerung des entstehenden Gärrückstandes existiert am Standort bereits ein gasdicht abgedecktes Gärrestlager (Durchmesser 28 m, Höhe 8 m, Nutzvolumen 4.834 cbm). Durch die beantragte Änderung des Stoffinputs und zur Schaffung von mehr als 9 Monaten Lagerkapazität soll ein zweiter Behälter errichtet werden. Es ergibt sich eine Gesamtlagerkapazität von 17.328 m<sup>3</sup>.

Die Art und Größe der beantragten Anlage stellt nach Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) ein Vorhaben dar, für das nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Diese Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Landkreis Leipzig

Grimma, 13.09.2017

*gez. Dr. Bergmann*  
Amtsleiter Umweltamt

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

### Betroffene Flurstücke

Gemarkung Erlin (4294): 122, 123, 124, 125, 126, 127/1, 128/1

Gemarkung Kössern (4251): 642, 643/a, 643, 645, 648, 650, 649/a, 649/d, 649/i, 662, 663, 664, 665, 666

Gemarkung Sermuth (4290): 171, 172/a, 172/b, 172/c, 172/d, 172/e, 172/f, 172, 223, 223/a, 225/1, 226/1, 226/2, 226/3, 227/1, 227/2, 229/3, 234

### Art der Änderung

1. Berichtigung der Flächenangabe
2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem 17.10. 2017 bis zum 16.11.2017

### in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

### in der Zeit

<b>Dienstag</b>	<b>8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 - 12.00 Uhr</b>

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 18.09.2017

gez. Uwe Leberecht  
Sachgebietsleiter

## Verordnung des Landkreises Leipzig zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserfassungen der Trinkwassergewinnungsanlage Brandis

vom 25.08.2017

Auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 07. 2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit den § 46 Abs. 1 und § 121 des Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), wird die Aufhebung des im § 1 näher beschriebenen Trinkwasserschutzgebietes verordnet.

### § 1

#### Aufhebungsgegenstand

Mit dem Beschluss des Rates des Kreises Wurzen Nr.: 42-12./71 vom 09.06.1971 wurde das Trinkwasserschutzgebiet für die Wasserfassungen des Wasserwerkes Brandis mit den Schutzzonen I, II und III festgesetzt. Das Trinkwasserschutzgebiet liegt in der Gemarkung Brandis der Stadt Brandis südlich des Bahnhofes Brandis und nord-östlich des Kohlenbergteiches hinter der Bergstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Trinkwasserschutzgebietes ist in der beigefügten Übersichtskarte gelb (Schutzzone - SZ III), grün (SZ II) und rot (SZ I) dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

### § 2

#### Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserfassungen der Trinkwassergewinnungsanlage Brandis

Alle im Zusammenhang mit dem Beschluss gemäß § 1 dieser Verordnung festgesetzten Gebote, Verbote, Nutzungsbeschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten für das Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassungen der Trinkwassergewinnungsanlage Brandis werden aufgehoben.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Leipzig in Kraft.

Borna, den 22.09. 2017

gez. Henry Graichen  
Landrat

Dienstsiegel

# Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2018

## Anträge können bis 20.10.2017 an das Sozialamt gestellt werden

Für das Jahr 2018 stellt der Freistaat Sachsen dem Landkreis Leipzig 177.100 Euro Fördermittel zur Verfügung. Mit den Fördermitteln möchten wir Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen ermöglichen, insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich.

### In welcher Höhe können Fördermittel beantragt werden?

Die Fördermittelhöchstgrenze liegt je Einzelmaßnahme bei **25.000 Euro**. Es können bis zu 100 % der Kosten gefördert werden. Bei Investitionen für nicht gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, wie beispielsweise Ärztehäuser, Apotheken oder Gaststätten ist ein Eigenmittelanteil von mindestens 50 % von der jeweils beantragten Fördermittelsumme notwendig und bei Antragstellung nachzuweisen. Die Fördermittel haben eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### Wer kann gefördert werden?

Betreiber - auch Mieter und Pächter - von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wie beispielsweise im Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereich, die Angebote für Menschen mit Behinderung vorhalten, verbessern oder einrichten wollen.

### Was kann gefördert werden?

Seit dem Jahr 2014 konnte das Sozialamt bereits **37 Baumaßnahmen** fördern, wie beispielsweise:

- Rollstuhlrampen
- Strand- und Badezugang sowie Schwimmbadlift im Freibad für Rollstuhlfahrer
- WC- und Sanitäranlagen für Behinderte in Gemeinde- und Vereinshäusern
- Orientierungshilfen für sehbehinderte und blinde Menschen
- Induktive Höranlagen für Schwerhörige usw.

in Volkshochschulen, Seniorenbegegnungsstätten, Kirchen, Sportstätten des Freizeit- und Breitensports, Freibädern usw. Eine Förderung kommunaler Gebäude und Einrichtungen ist möglich, wenn es sich dabei um ein freiwilliges Angebot handelt.

### Wie und bis wann können die Fördermittel beantragt werden?

Das Sozialamt muss anhand einer priorisierten Maßnahmenliste die Höhe der Fördermittel untersetzen und beim Freistaat beantragen. Zuwendungsempfänger ist demnach der Landkreis Leipzig, welcher nach Bewilligung der Fördermittel diese in öffentlich-rechtlicher Form an die ausgewählten Antragsteller weitergeleitet.

Interessierte können deshalb **bis spätestens 20.10.2017** (Posteingang) einen Antrag auf Fördermittel u. a. mit einer ausführlichen Beschreibung des Bauvorhabens, einer Bilddokumentation zum IST-Stand und einem Kostenplan i. V. m. einem Kostenvoranschlag unter folgender Anschrift einreichen:

**Landkreis Leipzig  
Sozialamt**

**Stichwort: Barrierefreies Bauen 2018  
Brauhausstraße 8, 04552 Borna**

Die kompletten Antragsunterlagen stehen unter [www.lk-l.de/lieblingsplaetze](http://www.lk-l.de/lieblingsplaetze) zur Verfügung.

gez. *Karina Keßler*  
Sozialamtsleiterin

## Impressum

- Herausgeber:  
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)  
Redaktion:  
Brigitte Laux, [Brigitte.laux@lk-l.de](mailto:Brigitte.laux@lk-l.de), Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

